

Der VELUX Architekten-Wettbewerb ist zurück!

Jetzt teilnehmen!

Licht.Raum.Mensch.

VELUX Architekten-Wettbewerb 2019

Einverständniserklärung Eigentümer / Bauherr

Projekt

Projektbezeichnung: _____

Ort: _____

Land: _____

Fertigstellung: _____

Eigentümer / Bauherr

Name: _____

Büro: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

Hiermit erkläre ich mich mit den nachstehenden Bestimmungen einverstanden:

Unterschrift

Ort, Datum

Auszug aus den Auslobungsbedingungen des VELUX Architekten-Wettbewerbs 2019:

Der Eigentümer / Bauherr erklärt mit seiner Einverständniserklärung Eigentümer der eingereichten Bauwerke und Baumaßnahmen zu sein, und gestattet dem Auslober, eine filmische Dokumentation über die eingereichten Bauwerke und Baumaßnahmen zu produzieren sowie es zu fotografieren (jeweils Außen- und Innenaufnahmen). Der Eigentümer / Bauherr ist mit der Veröffentlichung der eingereichten Bauwerke und Baumaßnahmen im Rahmen der Wettbewerbsdokumentation sowie mit der Nennung des Standorts (ohne Adresse) einverstanden.

Darüber hinaus räumt der Eigentümer / Bauherr dem Auslober das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das in den Bewerbungsunterlagen enthaltene oder erstellte Foto- bzw. Videomaterial, das die Bauwerke und Baumaßnahmen zeigt, im Zusammenhang mit dem VELUX Architekten-Wettbewerb für alle bekannten redaktionellen Nutzungsarten unter Namensangabe des jeweiligen Teilnehmers zu nutzen wie beispielsweise die Integration in Drucksachen, die Darstellung auf VELUX Webseiten, die Darstellung in den VELUX Social Media Kanälen sowie die Weitergabe an Medien, unter anderem an DETAIL oder die Zeitschrift Wohnglück, zur Veröffentlichung im redaktionellen Kontext (offline/online). Eine darüber hinausgehende Nutzung, beispielsweise für erweiterte Veröffentlichungen oder kommerzielle Zwecke (Anzeige, etc.), wird mit dem Eigentümer / Bauherr gesondert vereinbart.

Der Auslober ist berechtigt, das Nutzungsrecht innerhalb der VELUX Gruppe (VELUX A/S und alle verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG) weiterzugeben. Eine Vergütung für die Einräumung des Nutzungsrechts wird nicht geschuldet.